

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1850

8 (16.4.1850)

Mittheilungen

des
badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 8.

16. April.

Bemerkungen zur

„Behandlung der Kosten für die Verrichtungen
der Gerichtsärzte in Verwundungsfällen.“

Von J. Moppey in Sinsheim.

Der berührte Aufsatz, welcher geeignet ist, manchen Irrthum, der bei Beurtheilung dieses Gegenstandes unterläuft, aufzuklären, wurde darum gewiß von Gerichtsärzten und praktischen Aerzten mit Dank aufgenommen, giebt aber zugleich dem Verfasser Veranlassung, einige Bemerkungen anzureihen, die sich dem Gerichtsarzt unwillkürlich aufdrängen, so oft der angezogene Gegenstand berührt wird. Daß der Arbeiter seines Lohnes werth ist, ist ein Grundsatz, dessen Richtigkeit auch im vollsten Maß von den Verordnungen gewürdigt worden ist, welche die Ansätze behandeln, die bei Verrichtungen der Gerichtsärzte in Verwundungsfällen zu gestatten sind. Darüber werden auch von Seiten billig denkender Gerichtsärzte keine Klagen laut. Daß aber der aufgestellte Grundsatz Wahrheit werde, dazu gehört nicht nur, daß gewisse Ansätze festgestellt sind, sondern vorzugsweise auch, daß die gesetzlich bestimmte Belohnung ohne sonderliche Schwierigkeit erhoben werden kann. Hierüber aber werden die meisten Klagen der Gerichtsärzte laut; Klagen, welche meines Wissens von ältern wie von jüngern Gerichtsärzten erhoben werden, und nicht in der mangelhaften Gesezeskenntniß der Gerichtsärzte, sondern meist in dem Wesen der Einrichtung selbst ihren Grund haben.

Die Hauptklage dreht sich um die Beitreibung eines — oft und meist des größten — Theils der Kosten, der sogenannten Kurkosten, durch den Gerichtsarzt von dem Verwundeten selbst.

Die Unterscheidung in Kur- und Untersuchungskosten erscheint auf den ersten Anblick zwar sehr richtig, und ganz consequent ist die Behandlung dieser Kosten, wie sie die bes

treffenden Verordnungen vorschreiben, aber es gilt dabei, wie so oft im Leben, daß Theorie und Erfahrung sich nicht vereinigen lassen.

Eine gleiche Schwierigkeit bietet die Unterscheidung der Zahlungspflichtigen in vermögende und vermögenslose.

Am klarsten wird sich die Sache darstellen, wenn wir uns bestimmte Fälle vor Augen führen. — Der Verwundete ist ermittelte und auch zur Tragung sämtlicher Kosten verurtheilt. Es erscheint dem Verwundeten, welcher der Plagen schon genug getragen hat, an und für sich schon ungerecht, daß er nun auch noch zur Zahlung der Kurkosten angehalten werden soll, und doch muß der Gerichtsarzt den schweren Schritt, der ihm im Herzen zuwider ist, thun, den Verwundeten zur Zahlung zu drängen, wenn er anders zu seiner Forderung gelangen will, denn der Verurtheilte braucht auf eine beschleunigte Forderung von Seiten des Gerichtsarztes nicht zu achten, und der Verwundete wehrt sich der Zahlung, so lange er kann. *) Ist der Verwundete wohlhabend — was zu den seltenern Fällen gehört — so mag der Gerichtsarzt, wenn gleich mit innerem Widerstreben, sein Recht verfolgen; wenn aber der Verwundete nicht so arm ist, daß die Gemeinde für ihn einzutreten hat, wohl aber noch ein geringfügiges Eigenthum besitzt, welches keine Theilung verträgt, ohne daß dem ganzen Hausstand die schwersten Wunden geschlagen werden, und jetzt soll der Gerichtsarzt sein Recht verfolgen, und des ohnedies schon Geplagten letztes Eigenthum anpacken, so muß er, um solchen Schritt thun zu können, wahrlich desjenigen Gefühls baar und ledig sein, welches allein den Arzt zum rechten Helfer macht, das man ihm nicht auch noch von Rechtswegen nehmen sollte. Zur äußersten Härte steigert sich aber dies Verhältniß, wenn man bedenkt, daß solch Unglücklicher den Gerichtsarzt oft noch als einen aufgedrungenen ansieht, dessen Hülfe er, wenn es von ihm abgehängt hätte, nicht nachgesucht hätte, weil er lieber seinem guten Glück sich anvertraut, als seinen Hausstand durch solche Kosten so schwer

*) Die einzige, freilich kleine Vergünstigung gewährt dem Arzte die Ministerialverordnung vom 10. Sept. 1839 (Verordnungsblatt für den Mittelrheintreis, Nr. 16):

„Zur Beseitigung von Zweifeln, in welcher Weise die Verticthigung von Kur- und Verpflegungskosten herbeigeführt werden soll, welche in Folge von Verwundungen, die zur gerichtlichen Untersuchung kommen, erwachsen, ob nämlich derartige Forderungen als Dienst- oder Privatsache zu behandeln sind, wird verordnet, daß rücksichtlich dieser Kosten, sobald sie dekretirt sind, auf Klage der Bezugsberechtigten, jedoch ohne Ansaß von Sporkeln, Steimpel u. von den Aemtern zu verfahren ist.“

verlezt hätte. Wie kann man aber in dem bewußten Sinne von Kurkosten reden, wo der Verwundete sich gar keiner Behandlung unterworfen hätte? Es ist den allerwenigsten Verwundeten, zumal auf dem Land, bekannt, daß ihnen das Recht zusteht, einen andern, als den Gerichtsarzt zu wählen, viel weniger, ihn gar von der Hand zu weisen; der Verwundete glaubt meist, sich unbedingt den Anordnungen der Gerichtsärzte fügen zu müssen, und wähnt sich dadurch auch von den Kurkosten verschont. Wenn es da, wo der Verwundete ausdrücklich nach ärztlicher Hülfe verlangt, schon schwer, fast unmöglich ist, den Arzt vom Gerichtsarzt zu unterscheiden, weil der behandelnde Gerichtsarzt nicht nur dem Kranken, sondern auch der Gerechtigkeitspflege verantwortlich ist, deshalb in letzterer Beziehung manches zu geschehen hat, was in ersterer Beziehung unterlassen werden kann, so wird sich die Schwierigkeit der Unterscheidung noch wesentlich steigern, wo der Verwundete gegen seinen Willen ärztlich behandelt wird. Ich frage Jeden, der mit der Landpraxis vertraut ist, wie hoch er das Verhältniß eines von Gerichtswegen behandelten Verwundeten zu einem andern Kranken hinsichtlich einer geregelten Beaufsichtigung, beziehungsweise der Häufigkeit der Besuche anschlägt, und es wird sich herausstellen, welche auffallende Verschiedenheit sich zeigt. Daher das große Mißverhältniß zwischen den Kurkosten von gerichtlich Behandelten und denen von Privatkranken. Wie auch durch die Behörden die Auscheidung der Kurkosten von den Untersuchungskosten getroffen werden mag, immer ist den sogenannten Kurkosten nach dem gewöhnlichen Maßstab zu viel zugewiesen, und doch soll der Verwundete möglichst gut besorgt und geheilt werden im Interesse der Humanität und der Gerechtigkeitspflege, in seinem und selbst des Verwunders Interesse. *) Wir untersuchten in dem angenommenen Fall, daß der Verwunder ermittelt, überführt und verurtheilt ist. Wenn in diesem Fall der Verwundete zur Zahlung angehalten wird, hat er doch wenigstens noch die Aussicht, sich an den Verwunder zu halten, und es bleibt ihm entweder nur die Mühe, sein Recht zu verfolgen, oder falls der Verwunder vermögenslos ist, ein Theil der Kosten. Wenn aber der Schuldige nicht ermittelt oder nicht überwiesen wird, dann fallen sämtliche sogenannte Kurkosten allein auf den Verwundeten, und die angeführten

*) Wohl zu beachten, daß was hier Kurkosten genannt ist, überall nur das letzte Drittel der Diäten und Reisekosten, die Gebühren für Operationen zc. gemeint ist, während die zwei Drittel sämtlicher Diäten und der großen Reiseausgaben die Amtskasse vom vermöglichen Verurtheilten für den Gerichtsarzt erhebt. A. d. R.

Uebelstände gewinnen nur um so höhere Bedeutung. *) Diese Andeutungen werden genügen, zu zeigen, wie oft durch die Art der Behandlung der Kosten für gerichtsarztliche Verrichtungen der Gerichtsarzt, welcher in Gewissenhaftigkeit seinen Pflichten nachkommt, in eine schiefe Stellung versetzt wird, die meist mit seinem materiellen Schaden endet, wenn er anders seinem edleren Gefühl die Herrschaft läßt über die materiellen Interessen — und doch ist nicht jeder in der Lage, sich der Pflichten für das materielle Wohl seiner Familie durch jede Gefühlswallung entziehen lassen zu können. Der größere Schaden wird da immer mehr auf der Seite des pflichtmäßigen, des rücksichtsvollen, des bescheidenen sein. (Schluß folgt.)

Entwurf

einer Gremialeinrichtung des ärztlichen Standes.

§. 1.

Das Gremium ist ein zwischen die ärztlichen Individuen und die Staatsbehörde eingeschobenes Verbindungsglied, um beider Zwecke wirksam zu befördern. Nach oben vertritt es die praktisch-ärztlichen Interessen in der Weise, wie diese Statuten vorschreiben, nach unten dagegen wirkt es in wissenschaftlicher, sittlicher und materieller Beziehung je nach dem vorhandenen Bedürfnis.

§. 2.

Die Gremialgeschäfte werden durch einen Ausschuss von vier Mitgliedern geleitet. Jedes dieser Mitglieder vertritt einen Kreis und wird auf vier Jahre von demselben gewählt, so zwar, daß jedes Jahr eines dieser Mitglieder austritt. Der Gewählte wird durch die Medizinalbehörde entweder bestätigt oder nicht. Im letzteren Falle ist eine Neuwahl vorzunehmen, wobei der Ausgeschlossene für diesmal nicht wählbar ist. Alle von dem Gremialausschuss getragenen Maaßnahmen können nur auf den Grund von Regierungsanordnungen oder Vereins-

*) Dies ist nicht ganz richtig. — Bei Vermögenslosigkeit des in die Kosten Verurtheilten oder bei mangelnder Ausmittelung des Thäters werden auch die Kurkosten in der Art zwischen dem schuldlosen Verwundeten und der Amtskasse getheilt, daß ersterer ein Drittel und letztere zwei Drittheile zu übernehmen hat. Verordnung vom 16. Mai 1826, §. 3. Nur dann ist es richtig, wenn eben nur das eine Drittel „Kurkosten“ genannt wird. Aber wir müssen unterscheiden zwischen den Kurkosten, wie sie als Motiv für die Theilung (ein Drittel) gelten, und den Kurkosten, welche im Kostenverzeichnis Heilkosten benannt sind. Von sämmtlichen solchen Diäten und Reisekosten zahlt hier die Amtskasse zwei Drittheile. A. d. R.

beschließen genommen werden. Gegen letztere kann die Regierung ihr Veto einlegen. Ergreift der Oremialausschuss in irgend einer Angelegenheit die Initiative, so sammelt er die Meinungen und Aussprüche sämmtlicher Vereine und bringt seine Anträge zur Entscheidung an die geeigneten Behörden. Umgekehrt erhebt die Regierung über die den ausübenden Theil der Heilkunde berührenden Gegenstände, sofern sie keine Eile haben, die nöthigen Gutachten bei dem Oremialausschuss und damit bei den einzelnen Vereinen.

§. 3.

Das Oremium zerfällt je nach den Landestheilen in vier Kreise. Die Mitglieder der in dem Kreise wohnenden Aerzte halten in jedem Jahre einmal unter dem Voritze des Medizinalreferenten des Kreises eine Generalversammlung ab, worin sämmtliche in den einzelnen Vereinen zur Verhandlung gekommenen und ausdrücklich für die Generalversammlung bestimmten Gegenstände zur Berathung kommen und schlussreif gemacht werden. Alle betreffenden Aktenstücke, Protokolle und Beschlüsse sind nach stattgehabter Generalversammlung dem Oremialausschuss mitzutheilen, welcher die geeigneten Schritte zu deren Erledigung thut und zugleich die Papiere aufbewahrt.

§. 4.

Jeder Kreis zerfällt in so viele Vereine, als die Verhältnisse zu bilden gestatten. Unter zwölf Mitglieder darf jedoch kein Verein zählen. Jeder die Heilkunde ausübende Arzt muß Mitglied eines Vereines sein. Jeder einzelne Verein gibt sich einen Namen, wählt einen Vorstand und Bibliothekar, und versammelt sich jedes Jahr wenigstens zweimal. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden, sofern sie keine Eile haben, der Kreisgeneralversammlung zur weiteren Erledigung vorgelegt. Ist dagegen der Gegenstand dringend, so korrespondirt derselbe direkt mit dem Oremialausschuss. Jeder Verein erstattet jährlich einen umfassenden Bericht über die Vorkommnisse und seine Wirksamkeit. Die Art der Geschäftsführung bleibt jedem einzelnen Vereine überlassen, doch sind die Statuten dem Oremialausschuss zur Genehmigung mitzutheilen.

§. 5.

Jeder einzelne Verein ist verbunden eine Bibliothek anzuzeigen. Er verwendet hierauf so viele Mittel, als er aufzubringen vermag. Doch darf der jährlich zu diesem Zwecke zu verwendende Beitrag eines Mitglieds nicht unter 5 fl. sinken.

§. 6.

Jedes Mitglied zahlt jährlich 1 fl. in die Hülfskasse des

Bereins für verarmte Mitglieder. Das sich ansammelnde Geld wird kapitalisirt und davon nur die Zinsen verwendet. Ein besonderes Statut regelt die Verwaltung und die Art der Verwendung. *)

Grundsätze, auf welchen dieser Entwurf ruht.

Man wünscht allerwärts das Medizinalwesen zu reformiren, greift aber mitunter zu Mitteln, welche die vorhandene Krankheit nicht fordert und die nicht an ein erreichbares Ziel führen. Vor allem sind die Klagen ins Einzelne zu verfolgen, die schädlichen Ursachen aufzusuchen und ein richtiges und lebensvolles Bild der Zustände zu entwerfen. Dadurch allein ist die zum sicheren Weiterschreiten erforderliche Selbsterkenntniß zu erlangen.

Es scheint, daß in der Stagnation der medizinischen Zustände — bei gleichgebliebenem Geseze ein verändertes Leben und anders gewordene Bedürfnisse — die Hauptursache der Klagen liegt. Wie hier abhelfen? Ob schnell oder langsam? Gibt man eine totale Reform zu, wer bürgt alsdann für die Richtigkeit der Grundlage, überhaupt für den Erfolg. Mir dünkt, daß man langsam, Schritt für Schritt, verfahren müsse. Demgemäß ist ein gemeinsames Leben zu erschaffen, ein Mitteglied zwischen Individuum und Staat zu bilden, damit ein fortwährend lebendiges Organ vorhanden sei, welches die geläuterten und erreichbaren Wünsche der Zeitigung entgegen führt. Die Vereine sind daher auszubilden, sie müssen aber aus dem bisherigen allgemeinen Zustand heraustrreten und konkrete, organisch-gegliederte Formen annehmen; es müssen zugleich Bürgschaften gegeben sein, damit sie sich in den Schranken einer geregelten Ordnung bewegen. Die Vereine, Gremien, oder wie immer man sie benennen möge, sollen das Wort führen, nur sie sollen reden; aber auch dort mögen die fruchtlosen und unpraktischen Gedanken ersterben und nur die lebensfähigen fermentirt werden. Der Grad des Geistigen läßt sich im Rektifikate leicht erkennen; richtig präparirt thut es immer Wunder.

Der Menschheit gegenüber haben die Aerzte, was sie niemals vergessen dürfen, schwere Pflichten zu erfüllen. Diese fordern mit allem Nachdruck die möglichsten Vortheile aus dem Gange

*) Wir geben diese Vorschläge, wie sie uns von achubarer Hand zukommen, ohne Bemerkung, da die Bedenken, welche wir gegen wichtige Einzelheiten derselben hegen, Erledigung in den Vereinsversammlungen finden können.

der Wissenschaft zu ziehen. Es ist also mit dem Streben des gemeinsam zu Erreichenden der Kultus der Wissenschaft zu verbinden und folglich sind auch die Mittel zu schaffen, um fortschreiten, sogar Zinsen von dem anvertrauten Wissensgut zahlen zu können.

Die Aerzte haben unter sich größere Pflichten zu erfüllen, als solche bis jetzt geübt worden sind. Es müssen nämlich die nöthigen Opfer der Freundschaft und dem liebeichen Benehmen gebracht werden. Damit würde die Ausübung des so schwer und durch die Freunde sein sollenden Feinde so unangenehm gemachten Berufes wesentlich erleichtert.

Zum weitem Anhalt über derartige Einrichtungen und zur Vergleichung drucken wir die hier einschlägigen Bestimmungen aus der königl. bayerischen Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 ab.

Kapitel V.

Von den Apothekergremien.

§. 36.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämtlichen darin angefahrenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§. 37.

Diese Gremien haben, mit Ausschluß jeder direkten Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausschließlich zur Aufgabe:

1. Förderung des wissenschaftlichen Betriebs des Apothekerwesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hierher einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen.
2. Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder sonstiger Mißstände im Bereiche des Apothekerwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungsvorschlägen begleitet.
3. Gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apothekerangelegenheiten.
4. Aufsicht auf die Disziplin der Gehülften und Lehrlinge, Mahnung bei deffalls wahrgenommenen Gebrechen und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben.
5. Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar, die unter Ziffer 4 berührten Anzeigen aber an die zuständige Distriktpolizeibehörde zu erstatten.

§. 38.

Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugnisse geschieht theils

1. durch einen besondern, aus einem Vorstande und zwei bis vier Beisitzern zusammengesetzten Ausschuss; theils
2. durch die Generalversammlung, welche unter Vorstz des Kreismedizinalraths mindest einmal des Jahres in der Kreishauptstadt zusammen zu treten hat, und bei der zu erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums be-
fugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§. 39.

Der Ausschuss, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das erstemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die Generalversammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungsbestätigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren nahen Umgebung angefahrenen Apothekern jedes Mal für 3 Jahre gewählt.

§. 40.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besondern Satzungen der einzelnen Gremien überlassen, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann in einer Generalversammlung zu be-
rathen und mit den hiebei allensfalls für zweckmäßig erachteten Modifikationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterstellen sind.

Zeitung.

Diensterledigungen. Es sind noch unbesetzt die Physikate: Blumenfeld, Vonnedorf, Hornberg, Schönau, St. Blasien, Triberg, Krautheim, Philippsburg, Walldürn; und die Amtschirurgate: Engen, Adolphzell, Stadtamt Freiburg, Kenzingen, Bretten, Durlach, Oberkirch (Oppenau), Borberg, Ladenburg, Weinheim, Wiesloch.

Ausgeschrieben sind hiervon bis jetzt nur die Amtschirurgate Adolphzell, Oppenau und Weinheim, und zwar nur für bereits angestellte Aerzte.

Bekanntmachung. Der ärztliche Bezirksverein im Kraichgau hält Freitag den 26. April, Mittags 1 Uhr, Versammlung in Eppingen (Post). Tagesordnung: 1) Besprechung über die Ordnung des Vereinswesens; 2) Ordnung der Angelegenheiten der Lesegesellschaft.

Dr. Wilhelm.

Redaktion: Dr. R. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.